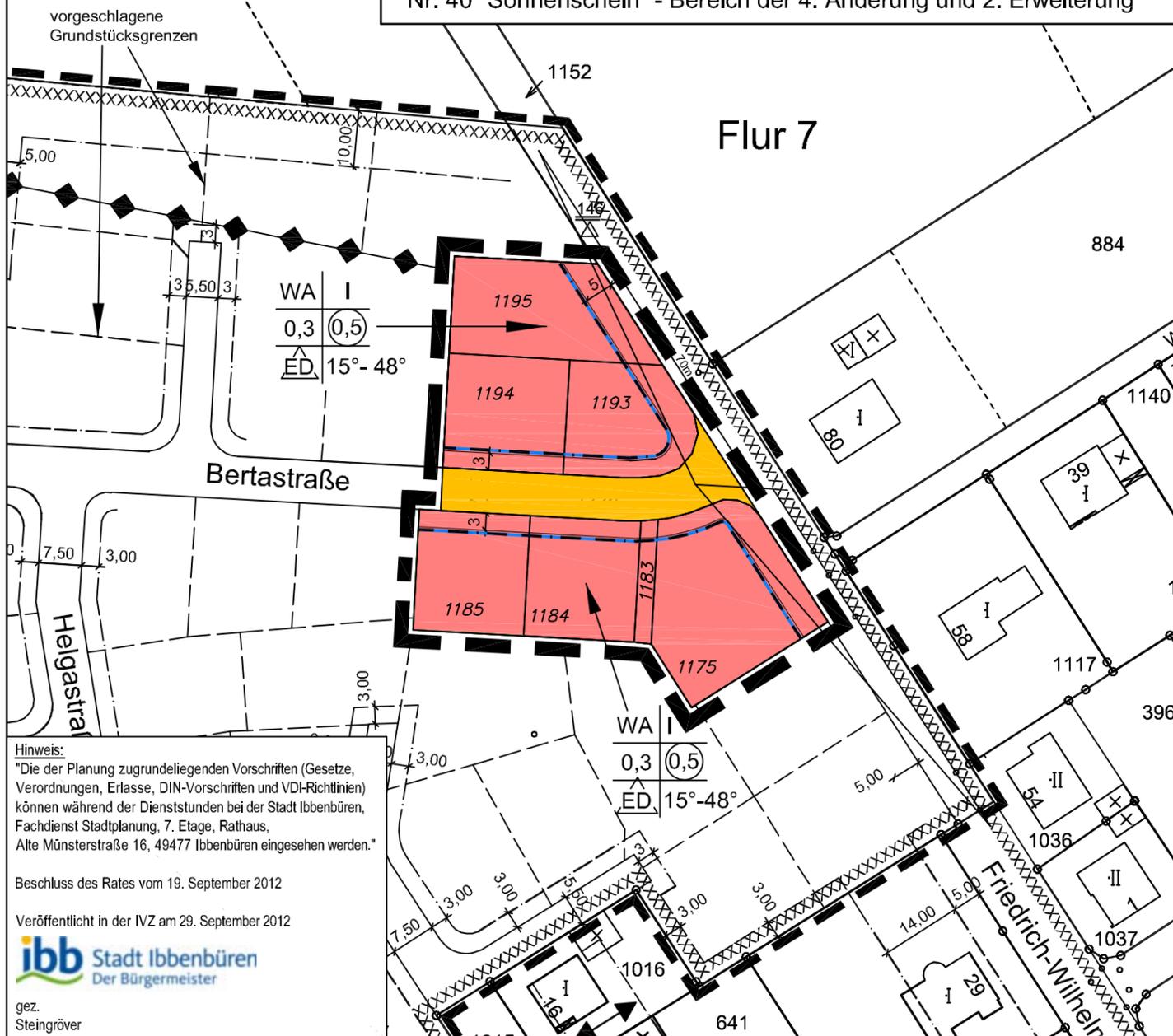


Auszug aus dem rechtsverbindlichem Bebauungsplan
Nr. 40 "Sonnenschein" - Bereich der 4. Änderung und 2. Erweiterung



Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012



gez.
Steingröver

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den bisher geltenden Bebauungsplan gilt gemäß Teil B des Bebauungsplanes Ziffer 10 nachstehende textliche Festsetzung:

- Im Plangebiet sind gemäß § 9 (1) 6 BauGB pro Einzelhaus nur maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Pro Haushälfte, bei Doppelhäusern ist nur eine Wohneinheit zulässig.

Vorstehende Festsetzung wird im Rahmen dieser 6. vereinfachten Änderung ausschließlich für den im Plan gekennzeichneten Änderungsbereich wie folgt neu gefasst:

Für den Änderungsbereich sind gemäß § 9 (1) 6 BauGB je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

In diesem Zusammenhang ist für den Änderungsbereich folgender Hinweis bei Verwirklichung der Planung zu berücksichtigen.

Je Wohneinheit (WE) sind für den Änderungsbereich mind. 1,5 Stellplätze auf den jeweils zugehörigen Grundstücken nachzuweisen, dies entspricht bei
1 WE >= 2,0 Stellplätze
2 WE >= 3,0 Stellplätze

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
- Baunutzungsverordnung** (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259).
- Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644).

VERFAHRENSVERMERKE

Entwurf zur Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) öffentlich ausgelegen vom 05.12.2006 bis 04.01.2007.

Bürgermeister
i. V. gez. Siedler
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 07.02.2007 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

gez. Steingröver
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführer

Satzungsbeschluss der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und Auslegung des Plans einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 14.02.2007.

gez. Steingröver
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

	Allgemeines Wohngebiet		Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
0,3	Grundflächenzahl		Straßenverkehrsflächen
(0,5)	Geschoßflächenzahl	15°-48°	Dachneigung Sichtdreieck
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
	Baugrenze		vorh. Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

STADT IBBENBÜREN
Bebauungsplan Nr. 40 "Sonnenschein"
6. vereinfachte Änderung

MAßSTAB 1:1000

RECHTSKRÄFTIG

DATUM November 2006



gez. Thiele
Fachdienst Stadtplanung

BEARB.: Dipl. Ing. H. Spallek • Stadtplaner/in S 90588
Architektin • 49479 Ibbenbüren A 16483